

## B e s c h l u ß

Nr. 19/93 vom 22.03.1993

1. Aufgrund von § 5 Abs 1 der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11. Juni 1992 (GBL I, S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl IS.2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBl 1990II S. 885, 1122) beschließt die Gemeindevertretung Bad Klosterlausnitz in ihrer Sitzung am folgende Satzung:

## S a t z u n g

der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die bebaute Ortslage in den Grenzen des Sanierungsgebietes (s. Anlage)

### § 2

#### Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung (sowie die Errichtung) baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

### § 3

#### Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## § 4

## Ausnahmen

Die in den § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50000 DM belegt werden.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde einzuholen sowie für die Erhaltungssatzung nach § 246 b Abs 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
4. Mit Rechtskraft der Erhaltungssatzung steht der Gemeinde Bad Klosterlausnitz für den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB i. V. m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 zum Verkehrswert des Grundstückes im Verkaufsfall zu.
5. Begründung:  
Bad Klosterlausnitz hat eine weitreichende Tradition als Sanatoriums- und Kurort. Bis heute ist der Kleinstadtcharakter (mit 1 bis 2 geschossigen Gebäuden, mit Satteldach, z. T. Fachwerkhäuser) nahezu unverändert.

Mittlerweile drohen erste negative Veränderungen der Außenhaut einzelner Gebäude (Fassadenverkleidung, Fenstervergrößerungen, Dachausbauten, Anbauten etc.) und damit der Verlust der einheitlichen Gestaltung und der charakteristischen städtebaulichen Eigenart des unmittelbaren Ortszentrums (Markt), Kurpromenade und den Hauptdurchgangsstraßen.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat sich zum Ziel gesetzt, die besondere städtebauliche Eigenart des "Holzlandes" zu erhalten und sich zum attraktiven Kurort zu entwickeln. (siehe informeller Plan, wo Möglichkeiten der Änderungen der sozialen und technischen Infrastruktur aufgezeigt sind)

Die vorliegende Erhaltungssatzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Gestalt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und somit der Sicherung des oben genannten Zieles der Ortsentwicklung.

#### 6. Hinweis zur Bürgerbeteiligung

Zur erfolgreichen Um- und Durchsetzung der Erhaltungssatzung wird empfohlen, die Betroffenen in geeigneter Form (Bürgerversammlung, Informationsbroschüre etc.) über Ziele und Zweck der Erhaltungssatzung ausführlich zu informieren und den besonderen städtebaulichen Wert der Siedlung darzustellen.


#### 7. Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 18

davon anwesend: 18, Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen - ;  
Stimmenthaltungen: - ;

#### Bemerkung:


Aufgrund des § 22 Abs. 7 der vorläufigen Kommunalordnung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen bzw. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

  
Reimann  
Bürgermeister



Genehmigt unter AZ *2M/69/93/S/172/W/Bad Klosterlausnitz*  
Weimar, den *03.09.1993*

ausgefertigt am *1. 10. 93*

  
Reimann  
Bürgermeister

